Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Steuerliche Förderung von Fahrten mit Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Frage: Herr Gernoth, der Staat will ja bekanntlich Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb fördern. Werden Elektro- oder Hybridfahrzeuge auch steuerlich gefördert?

Gernoth: Ja, es gibt steuerliche Begünstigungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge.
Schon 2013 sind für diese Fahrzeuge steuerliche Begünstigungen eingeführt worden. Dazu wurden Sonderregelungen in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Das Bundesfinanzministerium hat 2014 zur Anwendung und den Details dieser Sonderregelungen Stellung genommen. Dennoch sind die steuerlichen Begünstigungen von Elektrofahrzeugen der Allgemeinheit eher unbekannt.

Frage: Das habe ich bisher auch nicht gewusst. Welche Fahrzeuge sind denn überhaupt begünstig?

Gernoth: Als Elektrofahrzeuge sind alle Fahrzeuge begünstigt, die auschließlich durch einen Elektromotor angetrieben werden, der ganz oder zumindest überwiegend durch einen Energiespeicher, zum Beispiel durch eine Batterie, gespeist wird.
Ein Hybridfahrzeug ist ein Fahrzeug, das zusätzlich zum herkömmlichen Antrieb mit fossilen Brennstoffen noch einen Elektroantrieb besitzt. Zudem muss ein Hybridfahrzeug extern aufladbar sein.
Die begünstigten Fahrzeuge sind auch durch eine Codierung in der Zulassungsbescheinigung zu erkennen. Zum Beispiel hat ein Elektrofahrzeug in Feld 10 der Zulassungsbescheinigung die Codierung 0004 oder 0015.

Frage: Wir wissen nun welche Fahrzeuge begünstigt sind. Aber wie sieht die Begünstigung konkret aus?

Gernoth: Die Begünstigungen betreffen vor allem betriebliche Fahrzeuge, die auch privat genutzt werden und der private Nutzungsanteil nach der 1 %-Regelung ermittelt wird. Ich will das mit einem einfachem Beispiel erklären:
Ein Steuerpflichtiger hat sich ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16 kWh angeschafft. Der Brutolistenpreis beträgt 45.000 Euro. Bei einen herkömmlichen Fahrzeug müsste er nach der 1 %-Regelung monatlich 450 Euro als Nutzungsentnahme versteuern. Bei Elektrofahrzeugen wird aber je nach Batteriekapazität des Fahrzeuges der Bruttolistenpreis gemindert. Je kWh Batteriekapazität wird der Bruttolistenpreis um 500 Euro gemindert.
In unserem Beispiel beträgt die Batteriekapazität 16 kWh. Diese 16 kWh müssen nun mit 500 Euro multipliziert werden. Dies ergibt dann einen Wert von 8.000 Euro. Für die 1 %-Regelung ist damit der Bruttolistenpreis um 8.000 Euro zu mindern. Damit muss der Steuerpflichtige monatlich 370 Euro statt 450 Euro als Privatentnahme versteuern. Ob sich die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges steuerlich lohnt, ist daher immer im Einzelfall zu berechnen. Wir helfen Ihnen gerne dabei.

© Steuerberatung Gernoth GmbH